



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 27.01.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:51 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 2 Das Kommunalarchiv - Anträge zum Archiv des Marktes Helmstadt
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 3.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020
 - 3.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe
 - 3.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe
 - 3.4 Finanzierung Neubau Feuerwehrhaus; Anfrage in der Sitzung vom 13.01.2021 TOP 2
 - 3.5 Wasserrecht; Antrag TV Helmstadt betr. Grundwasserentnahme zur Beregnung der Sportanlage am Oberholz; Bekanntgabe des Antragseingangs

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Fiederling, Luisa

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.12.2020 (Eingang VGem 28.12.2020) wurden 55 Unterschriftenlisten mit insgesamt 293 Unterschriften an den Markt Helmstadt übersandt, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. Weitere 9 Unterschriftenlisten mit insgesamt 67 Unterschriften, sind mit Schreiben vom 08.01.2021 am 11.01.2021 bei der VGem eingegangen.

In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (s. hierzu 1.) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 2.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.1)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 1.2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 1.3).

Im Rahmen der Prüfung wurde außerdem folgende Fachstelle beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstelle erhielt die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Formelle Prüfung

1.1 Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 28.12.2020:	2.131
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	214

Es wurden 64 Unterschriftenlisten mit 360 Unterschriften abgegeben:

davon

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 214 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

1.2 Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18a GO auch eine Begründung.

Eine Begründung ist vorhanden, auf jeder Unterschriftenliste abgedruckt und damit auch jeweils vom Willen der Unterzeichner gedeckt.

1.3 Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

Die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren aus Art. 18a GO sind somit erfüllt.

2. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

Das Landratsamt Würzburg teilt mit Schreiben vom 15.01.2021 (Eingang VGem 21.01.2021) zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Fragestellung folgendes mit:

Bürgerbegehren müssen, wie sich aus Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO ergibt, eine von den Unterzeichnern „verlangte Maßnahme“ der Gemeinde zum Gegenstand haben. Auch eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage ist daher nur zulässig, wenn die Gemeindeorgane durch einen erfolgreichen Bürgerentscheid in irgendeiner Weise zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet sind (BayVGh, Urteil vom 13.03.2019, Az. 4 B 18.1851).

Voraussetzung ist daher zum einen, dass das Bürgerbegehren nicht auf ein objektiv unmögliches Ziel oder eine bereits vollzogene Maßnahme gerichtet ist (Thum, a. a. O., Kennz. 13.04 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und der Markt somit noch die Möglichkeit hat, im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens insbesondere mit Stellungnahmen, Anträgen sowie möglicherweise einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss auf eine Verhinderung des Vorhabens hinzuwirken.

Zudem ist es auch und gerade bei Bürgerentscheiden möglich, eine Grundsatzentscheidung zu treffen, die noch weiterer Ausfüllung und Ausführung durch spätere Detailentscheidungen der Gemeindeorgane bedarf (a. a. O., Kennz. 13.04 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa). Eine solche Grundsatzentscheidung wird mit dem beantragten Bürgerentscheid vorliegend angestrebt: Der Markt müsste bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid „alle (ihm) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ nutzen, um das Vorhaben zu verhindern. Es bedürfte somit noch einer Vielzahl von weiteren Entscheidungen der Gemeindeorgane darüber, welche dieser Möglichkeiten wann und in welcher Form vom Markt genutzt werden.

Die Fragestellung muss aber in jedem Fall auch so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 GO) im Fall seines Erfolgs reichen würde (BayVGh, a. a. O.). Ein auf eine Grundsatzentscheidung abzielendes Bürgerbegehren unterliegt damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Ent-

scheidungen in keiner Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann (a. a. O.).

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch bei den auf eine Negativentscheidung abzielenden Bürgerbegehren, die sich etwa gegen ein auf dem Gemeindegebiet geplantes Projekt eines öffentlichen oder – wie hier - privaten Trägers richten (a. a. O.). Die in solchen Fällen häufig verwendeten Formulierungen der Abstimmungsfrage, mit denen die Organe der Gemeinde verpflichtet werden sollen, zur Verhinderung des Vorhabens „alle rechtlichen Mittel“ einzusetzen oder „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ auszuschöpfen, verstoßen dann nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn sie sich auf ein laufendes fachplanungsrechtliches oder sonstiges Zulassungsverfahren beziehen, das der Gemeinde eine selbständige Rechtsposition vermittelt (§ 36 BauGB) oder bei dem ihre Einwände zumindest in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 38 BauGB) (a. a. O.). Letzteres trifft hier zu, da es sich um ein Vorhaben einer privaten Trägerin handelt, für das derzeit die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Allerdings fehlt vorliegend in der Fragestellung die vorgenannte Beschränkung auf alle rechtlichen Mittel bzw. alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten. Auch aus der Begründung des Bürgerbegehrens lässt sich - selbst bei der bei Bürgerbegehren gebotenen wohlwollenden Auslegung (vgl. BayVGh, Urteil vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928) – kein Anhaltspunkt dafür ableiten, dass vorliegend eine Beschränkung auf „alle rechtlichen Mittel“ bzw. „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ vom Bürgerbegehren gewollt wäre. Das hat jedoch zur Folge, dass von der Fragestellung aufgrund der fehlenden Beschränkung auf „alle rechtlichen Mittel“ bzw. „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ sämtliche irgendwie erfolversprechenden (nicht verbotenen) Handlungen erfasst werden (BayVGh, Urteil vom 13.03.2019, Az. 4 B 18.1851).

Der Handlungsauftrag an den Markt, „alle Möglichkeiten“ zur Verhinderung des Vorhabens zu nutzen, würde daher zum einen alle „rechtlichen Mittel“ bzw. „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ erfassen - dies wären im vorliegenden Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen des Marktes (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 4 BayVwVfG), eine Klage gegen einen dem Bürgerbegehren widersprechenden Planfeststellungsbeschluss, außerdem Petitionen (Art. 17 GG, Art. 115 BV) und Beschwerden (z. B. Aufsichtsbeschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden) sowie verfahrensrechtliche Anträge (z. B. Beweisanträge, Befangenheitsanträge) (BayVGh, Urteil vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928). Lediglich das Ergreifen offensichtlich aussichtsloser Maßnahmen durch den Markt wäre von allen „rechtlichen Mitteln“ bzw. „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ nicht erfasst (a. a. O.).

Da jedoch eine Beschränkung auf alle „rechtlichen Mittel“ bzw. „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ fehlt, würde der Handlungsauftrag an den Markt neben den vorgenannten nicht offensichtlich aussichtslosen „rechtlichen Mitteln“ bzw. „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ vor allem politische Appelle an jene Akteure auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Realisierung des Projekts nehmen können, erfassen (BayVGh, Urteil vom 13.03.2019, Az. 4 B 18.1851). Auch damit stünde aber der Katalog möglicher Maßnahmen noch nicht abschließend fest: So wären als grundsätzlich geeignete Mittel, mit denen der Markt eine Überprüfung des Vorhabens unabhängig vom Stand des Planfeststellungsverfahrens initiieren oder die Öffentlichkeit gegen die Verwirklichung des Vorhabens mobilisieren kann, beispielsweise auch Petitionen an das Europäische Parlament, Beschwerden an die Europäische Kommission sowie Diskussionsveranstaltungen und Zeitungsanzeigen denkbar (a. a. O.). Schließlich kämen noch sämtliche Mittel hinzu, durch die der Markt direkt oder indirekt die Verwirklichung des Vorhabens verhindern oder erschweren kann, beispielsweise das Nicht-Abschließen der o. g. öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Verträge (Sondereinbarung nach § 7 EWS, Grunddienstbarkeit zur Verlegung von Leitungen bzw. der Vereinbarung zur Querung des Feldwegs mittels einer Brücke).

Welche konkreten Aktivitäten des Marktes von dem Bürgerbegehren gemeint sind, wenn zur Verhinderung des Vorhabens vom Markt „alle (ihm) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“

genutzt werden sollen, ist somit völlig offen. Käme das Bürgerbegehren in der vorliegenden Form zur Abstimmung und fände sich dafür die nötige Mehrheit, so müsste der Markt alle in Betracht kommenden, oben beispielhaft aufgezählten Verhinderungsinstrumente zumindest auf ihre etwaige Erfolgseignung hin untersuchen und von ihnen gegebenenfalls Gebrauch machen (a. a. O.). Ein derart „bunter Strauß“ voneinander unabhängiger, auch kumulativ nutzbarer Handlungsoptionen vermag aber selbst ein umfassend informierter Bürger bei seiner Stimmabgabe nicht zu überblicken (a. a. O.). Er kann nicht im Vorhinein anhand objektiver Maßstäbe oder allgemeiner Erfahrungswerte einschätzen, wann, wie lange und mit wieviel Aufwand die einzelnen Maßnahmen seitens des Marktes eingesetzt werden müssten, damit zur Verhinderung des Vorhabens buchstäblich „alles“ getan ist (a. a. O.). Zudem müsste er mit der Möglichkeit rechnen, dass von den Gegnern des Vorhabens auch noch nachträglich - innerhalb der Bindungsfrist des Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO - neue rechtliche oder fachliche Angriffspunkte vorgebracht werden, aufgrund derer der Markt zu weiteren, gegenwärtig nicht absehbaren Aktivitäten verpflichtet wäre (a. a. O.).

Die herkömmlichen juristischen Auslegungsmethoden liefern somit keine Antwort auf die Frage, was der Marktgemeinderat und der erste Bürgermeister im Einzelnen unternehmen müssten, um einem Bürgerentscheid nachzukommen, der lediglich das Ziel einer Verhinderung der geplanten DK1-Deponie festlegt, ohne die dafür (vorrangig) einzusetzenden Mittel zu benennen (a. a. O.). Angesichts der mangelnden Bestimmtheit der Fragestellung könnte der Marktgemeinderat in diesem Fall auch nicht von seinem aus Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO folgenden Recht Gebrauch machen, die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme von sich aus zu beschließen und damit den Bürgerentscheid überflüssig zu machen (a. a. O.). Auch dies belegt, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens inhaltlich zu unbestimmt und demnach unzulässig ist.

Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Helmstadt alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die geplante DK1 Deponie der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt zu verhindern?“

unzulässig ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Zurückweisung des Bürgerbegehrens empfohlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt“ zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	9
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Das Kommunalarchiv - Anträge zum Archiv des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.12.2020 (Eingang VGem 07.01.2021) beantragt Marktgemeinderat Bernd Schätzlein die Beschlussfassung zu den folgenden Punkten:

1. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den 2. Archivraum

2. Erlass einer Benutzungsordnung und eines Benutzungsantrages für das Archiv
3. Ernennung einer stellvertretenden Beauftragten für das Gemeindearchiv
4. Restaurierung des Freigerichtsbuches
5. Übernahme von privaten Nachlässen und historischen Unterlagen der Ortsvereine

- - -

Für die Unterstützung der Beratung wird der der nachfolgend der Inhalt des vom Kulturausschuss des Deutschen Städtetages zum Kommunalarchiv beschlossenen Positionspapiers zur Kenntnis gegeben:

1. Die Bewahrung und Vermittlung des historischen Erbes der Kommunen ist eine öffentliche Aufgabe

Das historische Erbe der Städte, Gemeinden und Landkreise konkretisiert sich neben signifikanten Bauwerken, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Traditionen vor allem in der archivalischen Überlieferung an Urkunden, Akten, Karten, Bildern, Tonträgern, Plänen, Unterlagen aus digitalen Systemen etc. In ihrer Gesamtheit bestimmen sie das unverwechselbare kulturelle Erscheinungsbild einer Kommune und schaffen die Grundlage dafür, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihr identifizieren und sie zu der ihren machen können. Je intensiver die Beziehung zum eigenen Wohnort und der Landschaft ist, desto größer wird die Bereitschaft sein, zum gemeinschaftlichen solidarischen Handeln beizutragen, sei es in Form von bürgerschaftlichem Engagement, in Vereinen und Gruppen oder in den politischen Gremien wie Gemeinderäten, Kreistagen und Beiräten.

Das historische Erbe der Gemeinden und Kreise zu bewahren, in der Gegenwart zu vermitteln und in die Zukunft weiterzugeben, ist daher eine unverzichtbare öffentliche Aufgabe. Zu einer lebendigen Gesellschaft gehört es, die Erinnerung an ihre Wurzeln präsent zu halten. Dafür tragen die Kommunen als Orte des Geschehens die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass neben der Bewahrung des physischen baulichen Erbes auch das geistige Erbe, das sich in seiner ursprünglichen Form als Archivgut darstellt, bewahrt und genutzt wird. Die Vermittlung dieser Zusammenhänge im Sinne einer Förderung des Verständnisses für die Vergangenheit und Gegenwart von Gemeinde und Bürgerschaft sowie die Förderung der Einsicht in die demokratische Entwicklung Deutschlands sind grundlegende Aufgaben der Kommunen, die sie aus ihrem historisch-politischen Selbstverständnis heraus wahrnehmen.

Die Stadt-, Gemeinde- und Kreisarchive leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Gerade in einer schnelllebigen Zeit sind sie Voraussetzung für eine nachhaltige Kommunalpolitik. Daraus ergeben sich folgende grundlegende Aufgabenfelder im Umgang mit Archivgut:

- Identitätsstiftung für Kommune und Bürger/innen durch Umgang mit ihrer Geschichte,
- Gewährleistung des Informationsrechtes für alle Bürger/innen zu sozialverträglichen Bedingungen (freier Zugang, geringe Kosten etc.),
- Bewahrung der die Rechte der Kommune und ihrer Bürger/innen sichernden Dokumente,
- Sicherung der Kontinuität und Transparenz des Verwaltungshandelns,
- Erforschung der den Ort prägenden Phasen ihrer Entwicklung.

2. Diese Aufgabe muss verantwortlich von den Kommunen wahrgenommen werden

Die Leistungen, die zur Erfüllung dieser archivischen Aufgaben zu erbringen sind, lassen sich wie folgt typisieren:

- Informationsträger unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit von Kommune und Bürger/innen, der historischen und der aktuellen Entwicklung der Kommune und ihrer Individualität **bewerten** (auswählen),
- die bewerteten Informationsträger als Archivgut dauerhaft **bewahren und erhalten**,

- das Archivgut öffentlich **zugänglich** machen,
- das Archivgut wissenschaftlich **auswerten** und die Ergebnisse **vermitteln**.

Da diese grundlegenden Aufgabenbereiche und die damit verbundenen Leistungen auch in Zukunft wahrgenommen werden müssen, bedarf es geeigneter Institutionen zu ihrer Erfüllung. Diese Institutionen müssen nach objektiv nachprüfbar wissenschaftlichen Kriterien arbeiten und von parteipolitischen und kommerziellen Zwecken unabhängige Einrichtungen sein. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, bestehende Landesarchivgesetze, datenschutz- und personenschutzrechtliche Belange sowie die berechtigten Interessen der Kommunen zu berücksichtigen. Diese Aufgabenfelder werden qualitativ am besten und ökonomisch am günstigsten von hierzu fachlich ausgebildeten Archivaren/innen in den kommunalen Archiven wahrgenommen.

Die Verantwortung für die Quellen und deren genaue Kenntnis macht die Kommunalarchive daher zu Koordinationszentren und Informationszentren für Verwaltung, Bürgerschaft und Forschung. Sie bilden Kristallisationszentren für die Selbstdarstellung der Kommunen.

Das Kommunalarchiv darf daher nicht nur als Archiv der Verwaltung, sondern es muss als zentrales Archiv der ganzen Gebietskörperschaft begriffen werden. Der Fülle urbanen und dörflichen Lebens, der Breite des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschehens in umfassendem Sinne, kann das Kommunalarchiv auf Dauer nur gerecht werden, wenn es – ggf. in Kooperation mit anderen Institutionen – auch die Registraturen von Firmen, Parteien, Vereinen oder anderen am Ort ansässigen Einrichtungen in seine Tätigkeit einbezieht, Nachlässe von Privatpersonen erwirbt und Zeitungen, Autografen, Flugblätter, Karten, Plakate, Film- und Tondokumente usw. als Dokumente zur Kommunalentwicklung sammelt. Solche, den Bereich der Verwaltung ergänzende Bestände bieten zugleich die Voraussetzung dafür, auf den aktuellen Informationsbedarf umfassend zu reagieren, ohne darüber die traditionellen Archivbenutzer/innen zu vernachlässigen.

3. Die Leistungen der Archive helfen in vielen Bereichen

Die vielfältigen Leistungen, die von den kommunalen Archiven erbracht werden, helfen durch die Bereitstellung und Auswertung von Archivgut, gesellschaftliche Aufgaben der Kommunen zu erfüllen. Aus der Einbindung in das kommunale Verwaltungshandeln und aus der Kenntnis der kommunalpolitischen Erfordernisse und Schwerpunkte tragen die Kommunalarchive über die bloße Bereitstellung von Quellen hinaus zu folgenden Aufgabenstellungen bei:

- Sie fördern und stärken Demokratie und Demokratieverständnis durch historische Stadtgeschichtsarbeit (Publikationen, Vorträge, Ausstellungen, Aufarbeitung von geschichtlichen Ereignissen der näheren Vergangenheit wie z. B. den Folgen der NS-Zeit und der DDR-Vergangenheit).
- Sie übernehmen lokale Verantwortung durch Förderung von und Kooperation mit Arbeitskreisen, Institutionen und Vereinen zur integrativen Aufarbeitung von Einzelthemen der Stadt- und Dorfgeschichte sowie der Geschichte der Landkreise (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).
- Sie erbringen Integrationsleistungen durch Vermittlung historischer Erfahrungen.
- Die Auswertung der verwahrten Quellen durch das Archiv dient der stadt- und dorfgeschichtlichen Forschung im weitesten Sinn.
- Sie dienen der Rechtssicherheit der Kommune und ihrer einzelnen Bürger/innen. Sie sind das Gedächtnis der Verwaltung und tragen zur Kontinuität, Transparenz und Rationalität des Verwaltungshandelns bei.
- Kommunalarchive sind ein Element des Bildungssystems durch:
- Vermittlung von historischem Wissen, das Voraussetzung zum Verständnis aller Lebensbereiche ist,
- Präsentation von Originalen, um einen authentischen Zugang zu Quellen der Vergangenheit zu schaffen,
- historische Bildungsarbeit (Kooperation mit Schulen, Ausstellungen, Vorträge, Publikationen etc.) mit gezielt ausgewählten Themen,
- Schaffung eines außerschulischen Lernorts für Schüler/innen und Erwachsene, gekoppelt mit gezielter Fortbildung von Lehrpersonal im Arbeitsfeld „Archivpädagogik“,

- Begleitung des gesellschaftlichen und politischen zeitgenössischen Handelns unter dem Motto „aus der Geschichte lernen“.

4. Herausforderungen an die Archivarbeit

Ständige Herausforderung der Kommunalarchive bleibt es, die Präsentation ihres Angebots für Bürger/innen, Verwaltung und Wissenschaft zu verbessern. Dazu gehört z. B., die Möglichkeiten der neuen Medien (Internet u. a.) wirksam einzusetzen. In gleicher Weise gilt es, der wachsenden Aktenflut und der fortschreitenden Einführung moderner Informationstechnologien in der Verwaltung durch eine sachgerechte Archivierung zu entsprechen.

Um den künftig weiter wachsenden Herausforderungen begegnen zu können, gilt es, Spielräume zu erlangen. Gewährleistet bleiben muss, dass der Zugang zu sämtlichen Informationsträgern unter Berücksichtigung der datentechnischen Entwicklung und die archivische Bearbeitung sichergestellt sind. Voraussetzung dafür sind:

Angebot aller im Rahmen des jeweiligen kommunalen Zuständigkeitsbereichs entstehenden Unterlagen,

- Akquisition von Sammlungsgut zur stadt- und dorfgeschichtlichen Entwicklung,
- Sicherstellung sämtlicher notwendiger Maßnahmen für die Bestandserhaltung,
- Sicherstellung von Ressourcen zur Berücksichtigung und zum Aufgreifen aktueller, wissenschaftlicher und zeittypischer Fragestellungen,
- Schaffung von Möglichkeiten zur Entfaltung eigener archivischer Außenwirkungen und
- sachgerechte und fachgerechte personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung.

In **Aufgabenträgerschaft** der Archive müssen verbleiben:

- Bewertung von Informationsträgern und Entscheidung zur Vernichtung bzw. zur dauerhaften Archivierung,
- Erschließung des Archivguts,
- Sicherung des Archivguts,
- Benutzung, Auskünfte und Recherchen aufgrund von Anfragen der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Unter Beibehaltung der **Verantwortungsträgerschaft** der Archive können folgende Aufgaben an Dritte vergeben werden:

- Technische Arbeiten für die Bestandserhaltung,
- Technische Umsetzung digitaler Archivierung,
- Projektarbeit (z. B. Ausstellungsgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen).

Eine Auftragsvergabe an Dritte bedarf einer vorhergehenden Prüfung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des vom Archiv zu bestimmenden, individuellen Anforderungsprofils. Am ehesten denkbar ist sie im handwerklich/technischen Bereich (Bestandserhaltung, digitale Archivierung).

Dagegen wird empfohlen, folgende Aufgabenfelder je nach örtlichen Gegebenheiten in Kooperation mit anderen Partnern wahrzunehmen:

- Erarbeitung und Vermittlung historischen Wissens,
- archivpädagogische Maßnahmen,
- Erwachsenenbildung.

Die Verlagerung von Leistungen aus einer Aufgabenträgerschaft der Kommunalarchive in eine Verantwortungsträgerschaft stellt die tatsächliche Erbringung nicht infrage und verlangt eine sorgfältige – bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung einzukalkulierende – Qualitätssicherung. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sind **von den Kommunen** bereitzustellen. Dazu gehören:

- Vergabeprüfung und Kontrollaufgaben erfordern eine höher qualifizierte Personalstruktur,
- Projektarbeit und Ausgliederung im handwerklichen/industriellen Bereich erfordern strukturell höhere Sachmittel für Werkverträge, Transportkosten, Versicherungskosten, Restaurierungsetats etc.,
- flexiblere und längerfristige Mittelbewirtschaftung.

Fazit:

Die Kommunalarchive erfüllen – orientiert am aktuellen Geschehen – als „Gedächtnis der Verwaltung und der jeweiligen Kommune“ z. T. seit Jahrhunderten Aufgaben für die Zukunft der Städte, Gemeinden und Landkreise unter wechselnden ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen.

Zukunftsorientiertes Denken ist dem an der Vergangenheit geschulten Denken in den Kommunalarchiven (der Archivarinnen und Archivare) vertraut. „Nur wer weiß, woher er kommt, weiß wohin er geht.“ Daher werden die kommunalen Archive auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag für die Aufgabenerfüllung der Kommunen leisten.

- - -

Der Marktgemeinderat wird um weitere Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die im Antrag von MGR Bernd Schätzlein aufgeführten Punkte (Ziffer 1-5) zu befürworten. Die für die Umsetzung einzelner Punkte erforderlichen Beschlussvorlagen sind zur Beschlussfassung vorzubereiten. Die für die Umsetzung einzelner Punkte erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 3.1	Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020
----------------	---

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der VGem-Verwaltung am 14.01.2020 erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2020 zur Kenntnis.

TOP 3.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.4 Finanzierung Neubau Feuerwehrhaus; Anfrage in der Sitzung vom 13.01.2021 TOP 2

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 unter TOP 2 u.a. beschlossen, dass der Vorsitzende bei der Kämmerei nachfragen soll, in welchen Zeitrahmen eine Investition von ca. 2,5 Millionen Euro für ein Feuerwehrhaus darstellbar und welche Möglichkeiten der Finanzierung denkbar wären.

Hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit des Marktes Helmstadt darf zunächst auf die Ausführungen im Haushaltsplan für das HJ 2020, das Schreiben des Landratsamtes Würzburg zur Haushaltssatzung HJ 2020 und den Rechenschaftsbericht für das HJ 2020 vom 18.01.2021 verwiesen werden.

Zusammengefasst stellen sich die finanziellen Möglichkeiten derzeit wie folgt dar:

Stand der allgem. Rücklage zum Stand 01.01.2021			3.416.427,37
€			
Abzüglich Mindestrücklage	./.	ca.	55.000,00 €
Abzüglich offene Aufträge Feuerwehrhaus	./.	ca.	264.000,00 €
Abzüglich weitere bereits vergebene Aufträge (Planungskosten BA 07, Endabrechnung Uettinger Straße Wasser/Kanal/Straße, Feuerwehrauto, usw.)	./.	ca.	1.100.000,00 €

Zwischensumme (Stand 01.01.2021)
€

ca. 2.000.000,00

Der BA 07 soll nach unseren Informationen zeitnah
ausgeschrieben werden. Gemäß Kostenschätzung
vom November 2019 belaufen sich Kosten hierfür wie folgt:

Kanal HHST 1.7000.9507 HJ 2020	./.	ca.	1.400.000,00 €
Wasser HHST 1.8151.9507 HJ 2020	./.	ca.	500.000,00 €
Straße HHST 1.6300.9507 HJ 2020	./.	ca.	1.320.000,00 €

Fehlbetrag	ca.		1.220.000,00 €

Mögliche Zuwendungen gemäß der RZWas 2018/2021 sind hierin nicht berücksichtigt.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass spätestens nach Ausführung des
BA 07 die allgem. Rücklage vollständig aufgezehrt ist.

Weitere Großprojekte wie z.B. Neubau Feuerwehrhaus, Gewerbegebiet, Baugebiet Mes-
singheinfeld, Bauhof, Kindertageseinrichtung, usw. sind kurz- und mittelfristig nur über die
Inanspruchnahme von Fremdmitteln finanzierbar. Seitens der Finanzverwaltung wird erneut
empfohlen, eine zeitnah klare Priorisierung der „Großprojekte“ festzulegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.5 Wasserrecht; Antrag TV Helmstadt betr. Grundwasserentnahme zur Bereg- nung der Sportanlage am Oberholz; Bekanntgabe des Antragseingangs
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.01.2021, eingegangen am 04.01.2021, hat der TV Helmstadt die Er-
laubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Beregung seiner Sportanlage am Oberholz
beantragt.

Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, über die vom Landratsamt – untere
Wasserrechtsbehörde - zu entscheiden ist. Der Marktgemeinderat wird deshalb zunächst
über den Antragseingang informiert und das, an den Bürgermeister und den Marktgemeinde-
rat gerichtete Antragsschreiben, an das Landratsamt weitergeleitet. Das Landratsamt als
verfahrensführende Behörde wird dem Antragsteller mitteilen, welche Unterlagen für das
entsprechende Wasserrechtsverfahren im Einzelnen vorzulegen sind und den Markt
Helmstadt als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Luisa Fiederling
Schriftführer